

**Satzung des gemeinnützigen eingetragenen Vereins  
Förderverein Musikverein Wörth am Main e.V.**

**I .**

**Name und Sitz**

I. Der Verein führt den Namen

Förderverein Musikverein Wörth am Main e.V.

II. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

III. Der Verein hat seinen Sitz in 63939 Wörth am Main

**II .**

**Zweck des Vereins - Vereinstätigkeit**

- 1 . Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2 . Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit und der musikalischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen im Musikverein Wörth am Main e.V.
- 3 . Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Geld- und Sachmitteln für die Ausbildung der Kinder und Jugendlichen im Musikverein Wörth am Main. Die Mittel sollen insbesondere durch die Organisation von Veranstaltungen, offensive Werbung von Spendern etc. beschafft werden.
- 4 . Vor Weitergabe von Mitteln an den Musikverein Wörth am Main e.V. ist erst möglich, wenn der aktuelle Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins nachgewiesen ist. Dieser ist durch einen aktuellen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes des Musikvereins Wörth e.V., der zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen im Zeitpunkt der Spende ermächtigt, zu führen.
- 5 . Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6 . Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7 . Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8 . Der Verein kann Vorstandsmitgliedern Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Amtstätigkeit anfallen, auch ohne Einzelnachweis erstatten, wenn der Erstattungsbetrag die wirklich angefallenen Aufwendungen offensichtlich nicht übersteigt.

## III.

**Eintritt der Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Auch minderjährige Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (beide Eltern oder Vormund) Mitglied werden.
2. Juristische Personen können als Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
5. Über die Aufnahme entscheidet die erweiterte Vorstandschaft. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
6. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.
7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## IV.

**Austritt der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schlusse eines jeden Kalendervierteljahres zulässig.
3. Der Austritt ist der erweiterten Vorstandschaft schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den 1. oder 2. Vorsitzenden erforderlich.

## V.

**Ausschluss der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in allen Belangen auf demokratischer Grundlage. Der Verein fördert durch die musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen ein verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen und Religionen und sozialen Schichten. Er fördert Kinder und Jugendliche unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben und sozialer Stellung oder sexueller Identität. Mitglieder, die eine damit unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
4. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der erweiterten Vorstandschaft die Mitgliederversammlung.
5. Die erweiterte Vorstandschaft hat ihren Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.

6. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
8. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den 1. oder 2. Vorsitzenden unverzüglich mit eingeschriebenem Brief bekannt gemacht werden.

## VI.

### **Rechte und Pflichten der Mitgliedert**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszweckes bei Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins bzw. durch die Nutzung von Einrichtung des Vereins erleiden, für den Fall, dass diese Schäden nicht von Versicherungen des Vereins reguliert werden.

## VII.

### **Streichung der Mitgliedschaft**

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt automatisch bei dreimaligen Nichtzahlen der jährlichen Mitgliedsbeiträge.
3. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss der erweiterten Vorstandschaft und wird dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht.
4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft kann – unabhängig vom Grund der Beendigung – kein Anspruch gegenüber dem Verein geltend gemacht werden

## VIII.

### **Mitgliedsbeitrag**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist kalenderjährlich im Voraus zu entrichten, erstmals sofort bei Eintritt für das laufende Kalenderjahr.
4. Eine Aufnahmegebühr kann sofort bei Eintritt erhoben werden. Über die Einführung der Aufnahmegebühr und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

## IX.

**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der gesetzliche Vorstand (IX. )
2. die erweiterte Vorstandschaft (X. )
3. die Mitgliederversammlung (XIV. ).

## X.

**Der gesetzliche Vorstand**

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.
2. Für das Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur dann Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

## XI.

**Die erweiterte Vorstandschaft**

Die erweiterte Vorstandschaft: besteht aus

1. dem gesetzlichen Vorstand (1. und 2. Vorsitzender)
2. dem Schriftführer
3. dem Kassier
4. 1 Beisitzer bei bis zu 20 Mitgliedern,
5. 2 Beisitzern bei bis zu 40 Mitgliedern
6. Ab 41 Mitgliedern aus 3 Beisitzern.

## XII.

**Bestellung und Amtsdauer**

1. Der gesetzliche Vorstand (IX.) und die erweiterte Vorstandschaft (XI.) werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt.
2. Die Gewählten bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes bzw. der nächsten erweiterten Vorstandschaft im Amt.
3. Das Amt der Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft endet mit deren Ausscheiden aus dem Verein.

## XIII.

**Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes**

1. Die Vertretungsmacht des gesetzlichen Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 500,00 € und zu Rechtsgeschäften von mehr als 500,00 € die Zustimmung der erweiterten Vorstandschaft erforderlich ist (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB).

2. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein erfolgt unabhängig von der Höhe seiner Vergütung für in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachte Schäden nur, sofern Vorsatz oder grob Fahrlässigkeit vorliegt.

## XIV.

**Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
  - a. wenn es das Vereinsinteresse erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
  - b. bei Ausscheiden eines Mitgliedes des gesetzlichen Vorstandes oder der erweiterten Vorstandschaft binnen drei Monaten.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - b. Festsetzung eventueller Aufnahmegebühren. Werden Aufnahmegebühren festgelegt, so dürfen diese vom Verein nur zu 50 % angetastet werden. Der Rest muss in Sparkonten und/oder mündelsichere Anlagen gebunden werden. Der Ertrag aus dieser Bindung dient in erster Linie zur Kostendeckung des Vereins.
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - d. Beschlussfassung über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Gelder
  - e. Die Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer kontrollieren die Vereinskasse und die Buchführung. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
  - f. Eine Tätigkeitsvergütung des Vorstandes kann nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung vorgenommen werden
3. In dem Jahr, in dem keine Wahlen zum gesetzlichen Vorstand und zur erweiterten Vorstandschaft stattfinden, hat der gesetzliche Vorstand der nach Absatz 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die

Versammlung über die Entlastung des gesetzlichen Vorstandes und der erweiterten Vorstanderschaft Beschluss zu fassen.

## XV.

**Form der Berufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. oder 2. Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Bei entsprechender Vorkehrung ist auch eine Einladung per E-Mail zulässig.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

## XVI.

**Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.  
Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat den Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

## XVII.

**Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung**

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 10 % der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

4. Zur Änderung des Zweckes des Vereins (II. ) ist die Zustimmung von vier Fünfteln vierteln der Mitglieder erforderlich;
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

#### XVIII.

##### **Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende bzw. mehrere Schriftführer tätig waren, unterschreibt jeweils der letzte die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

#### XIX.

##### **Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft**

1. Die Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden je nach Erfordernis schriftlich oder mündlich einberufen. Der Einhaltung einer Ladungsfrist bedarf es nicht, die Mitteilung der Tagesordnung an die Mitglieder ist nicht erforderlich.
2. Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder gegeben.
3. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder wird geheim und schriftlich abgestimmt.
4. Über die Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

#### XX.

##### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den gesetzlichen Vorstand
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen
  - a) an den Musikverein Wörth am Main, e. V.. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Liquidationsvermögens der Musikverein ausschließlich und unmittelbar

gemeinnützige Zwecke verfolgt. Dies ist durch einen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes des Musikvereins Wörth am Main nachzuweisen.-

b) Im Falle, dass der Musikverein Wörth am Main diese Voraussetzung (XIX 3a) nicht mehr erfüllt, an die Stadt Wörth am Main oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist errichtet am 07.06.2016

Diese Satzung wird von den nachfolgend genannten mindestens sieben Mitgliedern unterschrieben. Der Unterschrift ist der Name des Mitglieds in deutlich leserlicher Schrift beigelegt.

S. Gade

Karin Adel

F. Wörth

S. Guilleme



Tabeca Ott

Börgert.

Walter Stuss

Manu Schwall

J. Procher

Hans Aubach

Hagen Aubach





# Finanzamt Aschaffenburg

Finanzamt Aschaffenburg, 63736 Aschaffenburg

Frau  
Karin Aulbach  
Steuerberaterin  
Presentstraße 18a  
63939 Wörth

**AULBACH**  
06. Juni 2016  
**STEUERBERATER**

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: ☎06021 492-0

Identifikationsnummer	Unser Aktenzeichen	Durchwahl:	Bearbeiter(in):	Zimmer	Datum
	K02/QE3	1365	Frau Galozi	116	02.06.2016

für Förderverein für den Musikverein Wörth am Main

**Vereinsbesteuerung;**  
hier: Satzungsprüfung

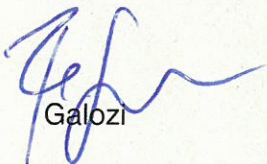
Sehr geehrte Damen und Herren,

der eingereichte Satzungsentwurf entspricht den steuerlichen Bestimmungen der §§ 51 ff. der Abgabenordnung - AO (steuerbegünstigte Zwecke).

Dieses Schreiben ist keine Bestätigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit. Es ist lediglich eine Stellungnahme zu Ihrem Satzungsentwurf. Es berechtigt Sie nicht, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Zur Erteilung des Bescheides über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gem. §§ 51, 59, 60 und 61 AO nach § 60a Abs. 1 AO ggf. mit Anerkennung der Spendenbegünstigung bitte ich, zu gegebener Zeit die gültige Satzung und ein Gründungsprotokoll einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Galozi

**Dienstgebäude**  
Auhofstraße 13  
63741 Aschaffenburg

**Öffnungszeiten Servicezentrum**  
Montag - Mittwoch 08:00 - 15:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 - 18:00 Uhr  
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

**Telefax**  
06021 492-1000

**E-Mail**  
poststelle.fa-ab@finanzamt.bayern.de  
**Internet**  
www.finanzamt-aschaffenburg.de

**Kreditinstitut**  
Sparkasse Aschaffenburg Alzenau  
Deutsche Bundesbank Filiale Würzburg  
HypoVereinsbank Aschaffenburg

**IBAN**  
DE42 7955 0000 0000 0083 75  
DE49 7900 0000 0079 5015 00  
DE80 7952 0070 0000 8011 78

**BIC**  
BYLADEM1ASA  
MARKDEF1790  
HYVEDEMM407